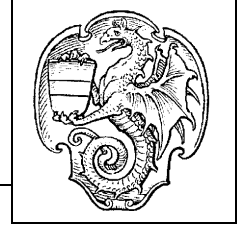


Markt

Wiesau



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Wiesau

vom 21.09.2022

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Wiesau folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Gemeindebücherei erhebt der Markt Wiesau Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Bücherei nutzt (Entleiher) oder wer als Erziehungsberechtigter bzw. als gesetzlicher Vertreter seine Genehmigung zur Benutzung der Gemeindebücherei erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr (§ 4) entsteht mit dem ersten Tag des Ausleihzeitraums.
- (2) Die Unkosten für die Fernleihe (§ 6) entstehen mit Abschluss des Bestellvorganges.
- (3) Sonstige Gebühren, Schadensersatz und Kautions (§§ 5, 7 und 8) entstehen mit der Bekanntgabe des Anspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (4) Sämtliche Gebühren, Schadensersatz und Kautions sind mit ihrem Entstehen sofort zur Zahlung fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Es wird eine jährliche Benutzungsgebühr (Jahresgebühr) in Höhe von 8 € für einen Ausleihzeitraum von 365 (Schaltjahr: 366) Tagen erhoben.

(2) Diese ermäßigt sich auf 50 von Hundert für folgende Personen:

- a) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- b) Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Leistungsempfänger von Arbeitslosengeld II (Hartz IV), sowie Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.

(3) Die Ermäßigung gilt nur, wenn der Ermäßigungstatbestand zu Beginn des Ausleihzeitraums vorliegt und ein entsprechender Nachweis vorgelegt ist. Eine Gewährung von mehreren Ermäßigungsarten gleichzeitig pro Person ist nicht möglich.

§ 5 Kautio

Für die Ausleihe einer Tonie-Box oder eines Tiptoi-Stiftes wird eine Kautio in Höhe von 20 € erhoben.

§ 6 Fernleihe

Der Benutzer verpflichtet sich die Unkosten zu übernehmen, die der Gemeindebücherei bei Fernleihebestellungen gegebenenfalls entstehen. Dazu zählen Portokosten sowie mögliche Fernleihgebühren der gebenden Büchereien/Bibliotheken.

§ 7 Schadensersatz

Wird ein Medium verschmutzt, beschädigt oder geht verloren, muss dem Markt Wiesau gem. § 10 der Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Schadensersatz geleistet werden.

§ 8 Säumnisgebühren

(1) Bei Überschreiten der Leihfrist sind Säumnisgebühren zu entrichten. Diese betragen für jede Medieneinheit pro Woche 0,30 €. Zusätzlich zur Säumnisgebühr fallen bei schriftlicher Erinnerung 1 € Portogebühren an.

(2) Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Erinnerung erfolgt ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft.

Wiesau, 21.09.2022

gez.

Toni Dutz
Erster Bürgermeister